

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Blankenhof

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO-40-BO-2018-213		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 05.01.2018 Verfasser: Petra Rohde		
<b>Beschluss zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blankenhof</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof	Entscheidung

### **Sachverhalt:**

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blankenhof wurde überarbeitet, weil sie insbesondere bei der Übertragung von Winterdienstpflichten auf die Eigentümer der an öffentlichen Flächen anliegenden Grundstücke nichtübertragungsfähige Straßen enthielt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die neue Straßenreinigungssatzung. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blankenhof vom 17.12.2013 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)


### **Anlagen:**

Straßenreinigungssatzung

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Blankenhof (Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 50 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blankenhof vom 18.01.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen-und Wegegesetz oder Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 2 und 4 übertragen wird.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung aller Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine und Rinnmulden entlang der Fahrbahn, soweit sie nicht durch einen Parkstreifen oder anderen Straßenbestandteilen von der Fahrbahn getrennt sind.

(2) Außerdem wird die Reinigung folgender Straßenteile im gesamten Gemeindegebiet (innerorts) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs-und Treppengewege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen/ Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün.
- c) die Rinnsteine bzw. Rinnmulden und Senken, die durch einen Parkstreifen oder anderen Straßenbestandteilen von der Fahrbahn getrennt sind.
- d) Fahrbahnen und Rinnsteine der Ortsdurchfahrten „Kreisstraße 77“ (ehemalige Bezeichnung K 21) in Chemnitz (Blankenhofer Straße), in Blankenhof (Chemnitzer Straße) und in Gevezin ( Kastanienallee und Klingelbaumstraße). Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Verkehrszählung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird die Durchführung der Straßenreinigung durch die Eigentümer der an der Kreisstraße anliegenden Grundstücke als zumutbar befunden.

(3) Die Reinigung von Bushaltestellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen.

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den zur Nutzung dinglich Berechtigten des anliegenden Grundstückes:

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich

und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

(7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht der Anlieger bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenzen zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße/ Gehweg).

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Straßenteile, die oberflächige Säuberung der oberirdischen Einläufe in die Entwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.

Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in die Sinkkästen eingebracht werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(5) Die Satzung enthält keine Anlage, in welcher Straßen aufgeführt werden, welche durch die Gemeinde zu reinigen sind.

(6) Ist den Anliegern die Fahrbahnreinigung übertragen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht

a) jeweils bis zur Fahrbahnmitte, wenn die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind

b) auf die gesamte Fahrbahn, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist (auf der anderen Seite befindet sich ggf. Wald)

c) bei Stichstraßen, Sackgassen und im Wendehammer sind auch die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Fahrbahn entspricht, zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Anlieger mehr als nur geringfügig, bezieht sich die Reinigungspflicht jeweils auch auf den dem Grundstück zugewandten Teil der -durch diagonale Teilung gebildeten- Überlappungsflächen.

### **§ 4 Besondere Bestimmungen für die Schnee-und Glättebeseitigung**

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf allen Gehwegen, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf, wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, welcher in einer Breite von mindestens 1,00 m bis höchstens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Glätte zu befreien ist.

Der Streifen ist von der übergeordneten Hauptstraße aus gesehen immer auf der rechten Fahrbahnseite anzulegen (in der Gartenstraße z.B. von der B 104 aus gesehen)

Die Durchführung des Winterdienstes wird hier ebenfalls auf die Anlieger übertragen und ist durch diese im Wechsel durchzuführen (in geraden Jahren ist der Anlieger mit gerader Hausnummer, in ungeraden Jahren der Anlieger mit ungerader Hausnummer zuständig).

**(3)** Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung erzielt werden kann
- b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen oder starke Gefälle- und Steigungsabschnitte. Dabei sind jedoch Wurzelbereiche von Gehölzen (Bodenfläche = Kronenfläche zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5,0 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen auszunehmen. Auf diesen Flächen darf auch salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.
- c) auf Mischverkehrsflächen, das heißt auf Flächen die gleichzeitig durch Fahrzeuge und Fußgänger genutzt werden (z.B. Straßen ohne Gehweg, Straßen mit abgesenktem Bordstein).

**(4)** In allen vorgenannten Fällen gilt:

- a) Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr ohne schuldhaftes Zögern nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  - b) Glätte ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr ohne schuldhaftes Zögern nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
  - c) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand abzulagern. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen geschafft werden.

**(5)** § 2 Abs. 2 bis 7 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm diese zumutbar ist. Als Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt auch die Verunreinigung durch Hundekot.

## **§ 6 Grundstücksbegriff**

**(1)** Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das selbständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

**(2)** Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinter- oder Seitenfront oder auch mit mehreren Seiten gleichzeitig, z.B. Eckgrundstücke) an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, welches von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung übertragene Reinigungspflicht bzw. Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der **Gemeinde Blankenhof vom 17.12.2013** außer Kraft.

....., den \_\_\_\_\_

K. Hinz  
Bürgermeister

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der/die Bürgermeister/in erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.

